



Nachbarschaftsheim Neukölln e.V.

Nachbarschaftsheim
Neukölln e.V.
Schierker Straße 53
12051 Berlin

Tel: 030-687 50 96

info@nbh-neukoelln.de
www.nbh-neukoelln.de

- SATZUNG -

des eingetragenen Vereins

Nachbarschaftsheim Neukölln



in der Fassung vom 12. März 2012

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Nachbarschaftsheim Neukölln e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und gesellschaftspolitische Basis

- (1) Zwecke des Vereins sind:

der Betrieb eines Nachbarschaftsheimes und weiterer sozialer Einrichtungen in Form stadtteilbezogener sozialpädagogischer und sozialkultureller Arbeit,

den Bedürfnissen der Menschen seines Wirkungsbereiches entsprechend Anregungen, Beratung und Hilfen zur sinnvollen Lebensgestaltung zu geben,

als Stätte der Begegnung verschiedene Bevölkerungsgruppen und Menschen aller Altersstufen zueinander zuführen und das gegenseitige Verständnis zu fördern,

bei der aktiven Überwindung politischer, rassistischer, religiöser und sozialer Vorurteile mitzuwirken,

die Unterstützung von Initiativen, die der globalen Friedenssicherung dienen, und die Entwicklung gewaltfreier Konfliktlösungsmöglichkeiten im überschaubaren Umfeld.
- (2) Gesellschaftspolitische Basis

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Seiner Absicht entspricht es, zu gesellschaftspolitischen Problemen seiner Zweckbestimmung entsprechend parteilich Stellung zu beziehen.
- (3) Atomwaffenfreiheit

Der Verein erklärt seinen Grundbesitz zur atomwaffenfreien Zone.
- (4) Der Verein ist Mitglied im

Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V.

Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

Paritätischen Bildungswerk Landesverband Berlin e. V.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von wirtschaftlichem Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Arbeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenverordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt für den Fall ihres Ausscheidens oder für den Fall einer Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und Ziele des Vereins anerkennt und die Vereinssatzung unterstützt und fördert.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Vereinsmitgliedschaft von Mitarbeitern des Nachbarschaftsheimes Neukölln ruht während der Zeit des Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
 - bei Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Dabei ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es kann eine mündliche Anhörung verlangen.
 - durch Unterlassen der Beitragszahlung, wenn der Zahlungsrückstand trotz Mahnung mehr als 12 Monatsbeiträge beträgt.
 - durch Tod.

§5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie tagt als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Abgabe von Gründen verlangt oder
 - ein anderes Vereinsorgan dies für erforderlich hält.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen; einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Maßgebend ist jeweils der Poststempel. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (Vgl. § 8 (2)).
 - die Genehmigung des geprüften Finanzberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - die Änderung der Satzung, siehe § 10.
 - die Auflösung des Vereins, siehe § 11.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät über den Geschäftsbericht und den Finanzierungsplan, die jährlich vom Vorstand vorzulegen sind.

- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann 2 Kassenprüfer/innen und 1 Stellvertreter/in wählen, die über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Sie dürfen nicht dem Vorstand oder den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen angehören.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
Er ist ehrenamtlich tätig.
Zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften sind jeweils die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er nimmt insbesondere den Mitarbeiter/innen gegenüber die Arbeitgeberfunktion wahr und leitet die Vereinsarbeit.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§8 Wahl des Vorstandes

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind.
Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber die Stimmen der Hälfte der anwesenden Mitglieder erhält. Falls diese Voraussetzungen in zwei Wahlgängen nicht gegeben sind, genügt im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt in getrenntem Wahlgang
- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl.

§9 Der Fachbeirat

Zur Unterstützung der Vereinsorgane wird ein Fachbeirat gebildet.

Dieser besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern und 3 Beschäftigten des Nachbarschaftsheims sowie zwischen 5 bis 7 sachkundigen Personen, von denen mindestens 2 dem Verein angehören müssen.

Er berät den Verein, seine Gremien und Beschäftigten in sozialpädagogischen, sozialpolitischen, konzeptionellen und organisatorischen Angelegenheiten.

Seine Mitglieder werden für jede Wahlperiode vom Vorstand berufen; die Mitgliederversammlung bzw. die Beschäftigten des NBH Neukölln sollen dazu Vorschläge unterbreiten.

Die/der Vorsitzende des Beirates wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode gewählt, der Beirat wählt aus seinen Reihen eine/n Stellvertreter/in.

Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden in der Regel mindestens einmal im Quartal einberufen. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich.

Weitere Beiratssitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 2/3 Beiratsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin durch die/den Vorsitzende/den unter Bekanntgabe einer Tagesordnung.

Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen. Dafür ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder erforderlich. Der Vorstand nimmt dazu Stellung.

Über alle Sitzungen des Fachbeirates ist ein Protokoll anzufertigen. Er berichtet über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erscheinenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der über sie entschieden werden soll, den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
 - (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.
Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
 - (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Billigung vorzulegen.
-